Mauerwerkskongress 2013

Berlin, 19.09.2013

Vergabe- und Vertragsordnung

für Bauleistungen (VOB)

Entwicklung, Bedeutung, Zukunft

Kurzübersicht

- Geschichte der VOB
- Aufgaben und Organisation des DVA
- Aktuelles: Schaffung von mehr Klarheit und Transparenz in der Abrechnung
- Beispiel: Entwurf der ATV DIN 18330 „Mauerarbeiten“

Entstehung der VOB

Ursprung - Reichstag 79. Sitzung, 09. März 1921

- Antrag von Abgeordneten:

  „Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, ein Reichsgesetz vorzulegen, durch welches für die Vergebung von Leistungen und Lieferungen durch die Verwaltung des Reichs, der Länder und der sonstigen Verbände des öffentlichen Rechts Grundsätze aufgestellt werden, die sich namentlich auch auf die Vergebung solcher Aufträge an Handwerker und deren Vereinigungen beziehen.“

Geschichte der VOB

Ursprung - Reichstag 79. Sitzung, 09. März 1921

- von Seiten des Handwerks:

„Der Reichsverband des deutschen Handwerks richtet an die Reichsregierung und an die gesetzgebende Körperschaft des Reiches die dringende Bitte, das öffentliche Verdingungswesen unverzüglich in einem für das Reich, die Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts verbindlichen Reichsrahmengesetz neu zu ordnen, in welchem die Vergebung handwerksmäßig herzustellender Arbeiten an die Organisationen des Handwerks grundsätzlich festzulegen ist.“

Entstehung der VOB

Zwischen-Ergebnis

- Ablehnung einer reichsgesetzlichen Regelung
- stattdessen: Einsatz eines ehrenamtlich tätigen Sachverständigenausschusses unter Leitung des Reichsfinanzministeriums

➔ "Reichsverdingungsausschuss"

Entstehung der VOB

Erste Arbeitsergebnisse bereits 1925 bzw. 1926

Zur
VERDINGUNGS - ORDNUNG
erschien bisher:

1. Mantelformular für Bauverträge. Für die Praxis bearbeitet im Anschluß an die VOB Din 1960 § 10.

Preis 10 Pf.

*

In Vorbereitung:

2. Anlagen-Sammlung von Vorschriften, Erlassen und Normen zu den „Technischen Vorschriften" der VOB.

3. Musterbuch der Bauleistungs-Beschreibungen. (Muster-Kostenanschläge.)

Verdingungsordnung
für
Bauleistungen
VOB

Aufgestellt vom
Reichs-Verdingungs-Ausschuß
mit einem Vorwort
von Oberregierungsbaurat Voss

Vollständige Ausgabe

A Allgemeine Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen (DIN 1960) Seite 7—23
B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (DIN 1961) Seite 25—42
C Technische Vorschriften für Bauleistungen (DIN 1962—85) Seite 43—218

Mai 1926

BAUWELT-VERLAG BERLIN SW 68
BEUTH-VERLAG GMBH BERLIN SW 19

Aufgaben und Organisation des DVA

Wesentliche Veränderungen

- bis 1947 Reichsverdingungsausschuss
- 1947 Gründung des Deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistungen
- 2002 Umbenennung in Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen

…

Aufgaben und Organisation des DVA

Aufgaben

- Erarbeiten und Weiterentwickeln von Grundsätzen für die fachgerechte Vergabe und Abwicklung von öffentlichen Bauaufträgen

  ➔ VOB/A, VOB/B, VOB/C

…

Aufgaben und Organisation des DVA

Aufgaben

- Erstellung von Regelwerken zur Rationalisierung im Bauwesen mittels der elektronischen Datenverarbeitung (seit 2005, Eingliederung GAEB)
  - ➔ Standardleistungsbücher (STLB-Bau, STLB-BauZ)
  - ➔ elektronischer Datenaustausch (GAEB DA)

Aufgaben und Organisation des DVA

Grundpfeiler der VOB

- Konsens zwischen AG- und AN-Seite
- Praxisbezug
- alltagstaugliches Vergabesystem
- kontinuierliche Veränderungen
  - Technischer Fortschritt
  - Gesetzliche Änderungen

Aufgaben und Organisation des DVA

Zusammensetzung des DVA (83 Mitglieder)

- Vertreter aller wichtigen öffentlichen Auftraggeber
  - Ressorts des Bundes und der Länder
  - kommunale Spitzenverbände
- Spitzenorganisationen aus Wirtschaft und Technik

➔ entsenden Vertreter in die Gremien

(Mitgliederversammlung, Vorstand, Ausschüsse)

Aufgaben und Organisation des DVA

Struktur

- der DVA ist ein Verein
- Basis der Arbeit bildet eine Satzung
- zwei Vereinsorgane
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand, bestehend aus
    - Vorsitzender
    - 12 ordentliche Mitglieder
    - 2 außerordentliche Mitglieder

Aufgaben und Organisation des DVA

Vorstand (ordentliche Mitglieder)

AG
- 1 aus dem für den für Tiefbau zuständigen Bundesressort,
- 1 des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums,
- 2 Vertreter der Länder,
- 2 Vertreter der kommunalen Spitzenverbände;

AN
- 1 Vertreter des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e.V.
- 1 Vertreter des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V.
- 1 Vertreter des Zentralverbandes Sanitär Heizung, Klima,
- 1 Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V.
- 1 Vertreter des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks
- 1 Vertreter des Ausbaubereichs, (alternierend Industrie / Handwerk)

...

6 : 6 (paritätisch besetzt, mit Stimmrecht)

Aufgaben und Organisation des DVA

Vorstand (außerordentliche Mitglieder)

1 aus dem DIN

1 aus dem Bundesverband Bausoftware

(ohne Stimmrecht)

Aufgaben und Organisation des DVA

Organigramm

Vorsitzender Günther Hoffmann
Geschäftsführerin Bettina Stinner

DVA - Vorstand

Reinhard Janssen Christian Adolf	**Johannes Nolte** Albin Oswald	**Hinrich Poppinga** Jan Gramer	**Peter Dombrowe** Michael Alvermann
HAA	HAH	HAT	HAGAEB

Aufgaben und Organisation des DVA

Hauptausschüsse (HA)

- werden von Mitgliederversammlung gebildet
- zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben
- 4 Hauptausschüsse
  - Allgemeines ➔ VOB/A, VOB/B
    + ATV DIN 18299
  - Hochbau ➔ VOB/C, ATV des Hochbaus
    + ATV DIN 18299
  - Tiefbau ➔ VOB/C, ATV des Tiefbaus
    + ATV DIN 18299
  - GAEB ➔ STLB-Bau, STLB-BauZ usw.

Aufgaben und Organisation des DVA

Hauptausschüsse (HA)

- bilden Arbeitsausschüsse (AA)
  - Fachleute
  - Spezialisten
  - Praktiker
  - möglichst paritätisch besetzt
- bestimmen Obleute der Arbeitsausschüsse
  - auf Vorschlag aus der Mitte des AA

Aufgaben und Organisation des DVA

Entstehung bzw. Fortschreibung einer ATV

- Antrag an zuständigen Hauptausschuss
  - ATV DIN 18300 bis 18325 u. 18336 ➔ HAT
  - ATV DIN 18330 bis 18459 ➔ HAH
  - muss begründet sein
  - i. d. R. über Fachverband
  - kein Antrag bei rein redaktioneller Änderung
- Zusammenstellung Arbeitsausschuss
  - "Fachberater-Gremium"
  - Bestimmung Obmann/ -frau
  - Bestimmung Verbindungsmann/ -frau

Aufgaben und Organisation des DVA

Entstehung bzw. Fortschreibung einer ATV

- Vorbereitung durch Arbeitsausschuss
- Beratung in Hauptausschusssitzung
- Einspruchsverfahren
- Einspruchslesung (auch 2. Lesung genannt)

Aufgaben und Organisation des DVA

Entstehung bzw. Fortschreibung einer ATV

- Vorlage an den Vorstand,

  Entscheidung über Veröffentlichung
- Veröffentlichung

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Anlass

- Auftrag durch den Vorstand des DVA:

  "Der HAH wird beauftragt, konkrete Vorschläge zu erarbeiten, wie mehr Klarheit und Transparenz bei der Abrechnung in den Abschnitten 5 der VOB/C erreicht werden können.

  Dem Vorstand ist dieses Konzept vorzulegen."

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Herausgearbeitete Themenbereiche

- Festlegen einheitlicher Begriffsdefinitionen zur Steigerung der Klarheit und Eindeutigkeit der ATV
- Gliederung und Struktur des Abschnittes 5
- Inhalte der Abschnitte 5
  - Übermessungsregelungen
  - Klarheit und Eindeutigkeit der Abrechnungsregelungen

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Stand der Umsetzung

- Vorstellung und Diskussion des Entwurfs in der Vorstandssitzung im November 2010
- Vorstand des DVA nimmt den Entwurf zustimmend zur Kenntnis
- Abschließende Abstimmung mit HAA und HAT
- Informationsveranstaltung in Berlin und Wiesbaden
- Überarbeitung der ATV des Hochbaus hat begonnen

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Begriffe

- identische Begriffe - unterschiedliche Bedeutungen
  - Aussparungen
  - Unterbrechungen
  - Anarbeiten
  - Anpassen
  - Anschließen
  - das kleinste umschriebene Rechteck

einheitliche Definitionen erforderlich

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Umsetzung in der ATV DIN 18 299

- Begriffsdefinitionen Anhang zur ATV DIN 18299
- Hinweis auf Begriffsdefinitionen im Abschnitt 0 der ATV DIN 18299

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Begriffsdefinitionen - Hinweis *Abschnitt 0* DIN 18299

„Diese Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung gelten für Bauarbeiten jeder Art; sie werden ergänzt durch die auf die einzelnen Leistungsbereiche bezogenen Hinweise in den ATV DIN 18300 bis ATV DIN 18459, Abschnitt 0, **sowie den Anhang Begriffsbestimmungen**. Die Beachtung dieser Hinweise **und des Anhangs** ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß § 7 VOB/A."

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Abschnitte 5 - aktuelle Gliederung

"5.1 Allgemeines"

"5.2 Es werden abgezogen"

ist wenig differenziert.

klare und flexible Struktur erforderlich

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Abschnitte 5 - neue Gliederung

5 Abrechnung

5.1 Allgemeines

5.2 Ermittlung der Maße / Mengen

5.3 Abzugs- und Übermessungsregeln

5.4 Einzelregelungen

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Umsetzung in den ATV des Hochbaus

"5.1.1 Ermittlung der Leistung"

Der Ermittlung der Leistung – gleichgültig ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt – sind die Maße

- der behandelten Flächen *oder*
- der bekleideten Flächen *oder*
- der belegten Flächen *oder*
- der hergestellten Bekleidungen *oder*
- der hergestellten Bauteile zugrunde zu legen.

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Begriffsdefinitionen - "5.1.1 Ermittlung der Leistung"

Zur Leistungsermittlung sind die vereinfachenden Regeln, wie Abzugs- und Übermessungsregeln und ggf. Einzelregelungen der jeweiligen ATV anzuwenden.

Individuelle textliche Anpassung an jeweiligen Leistungsbereich erforderlich

kein Bedarf bei HAT ➔ nur in "Hochbau-ATV"

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Abschnitte 5 - Übermessungsregeln sinnvoll?

- Ja! - Vereinfachung bei
  - Mengenermittlung
  - Leistungsbeschreibung
  - Aufmaß

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Abschnitte 5 - Übermessungsregeln angemessen?

- ist gewerkspezifisch zu betrachten
- grundsätzlich 2 Gruppen

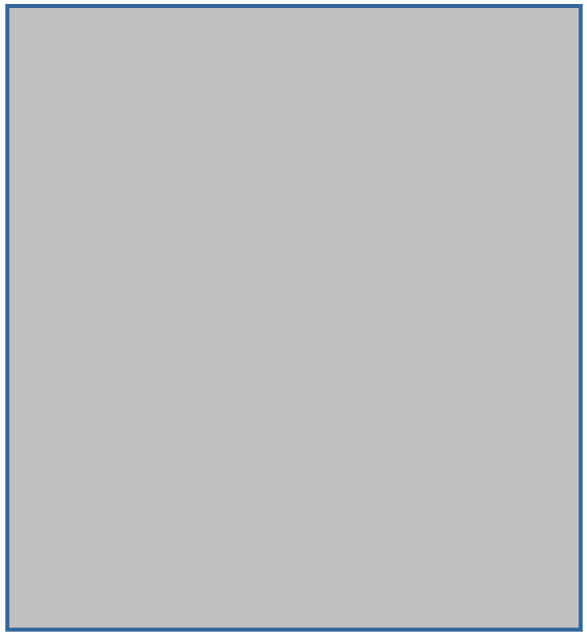

2,5 m²

0,1 m²

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel – DIN 18330 Mauerarbeiten „alt“

5 Abrechnung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Ermittlung der Leistung — gleichgültig, ob sie nach Zeichnung

oder nach Aufmaß erfolgt — sind zugrunde zu legen:

- für Bauteile aus Mauerwerk deren Maße,
- für Bodenbeläge deren Maße,
- für Fassaden mit mehrschaligem Aufbau für das Sicht- und Verblendmauerwerk und für die Dämmstoffschicht die Maße der Außenseite der Außenschale,für die nachträgliche Verfugung die Maße der zu verfugenden Fläche.

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel – DIN 18330 Mauerarbeiten „alt“

5.1.2 Wandmauerwerk wird von Oberseite Rohdecke bis Unterseite Rohdecke gerechnet.

5.1.3 Fugen werden übermessen.

5.1.4 Die Höhe von Mauerwerk mit oben abgeschrägtem Querschnitt wird bis zur höchsten Kante gerechnet.

5.1.5 Bei Wanddurchdringungen wird nur eine Wand durchgehend berücksichtigt, bei Wänden ungleicher Dicke die dickere Wand.

5.1.6 Bei Abrechnung von Gewölben werden die Maße der abgewickelten Untersicht zugrundegelegt.

5.1.7 Stürze, Rollladenkästen, Überwölbungen und Entlastungsbögen werden übermessen und mit ihren Maßen gesondert gerechnet.

5.1.8 Bei Abrechnung nach Längenmaß werden Bauteile, wie

- Leibungen bei Sicht- und Verblendmauerwerk, Sohlbänke, Gesimse, Bänder, Stürze, Überwölbungen, Entlastungsbögen, Auskragungen, Rollschichten, Mauerwerksschrägen sowie gemauerte Stufen in ihrer größten Länge,

- Abfangungen für Mauerwerksschalen in der größten Länge des abgefangenen Bauteils gemessen.

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel – DIN 18330 Mauerarbeiten „alt“

5.1.9 Tür- und Fensterpfeiler im Wandmauerwerk werden gesondert gerechnet, wenn sie schmaler als 50 cm sind und die beiderseits dieser Pfeiler liegenden Öffnungen nach Abschnitt 5.2.1 abgezogen werden. Andernfalls gelten sie als Wandmauerwerk.

5.1.10 Schornsteine werden in ihrer Achse gemessen.

5.1.11 Liefern, Schneiden, Biegen und Einbauen von Bewehrungsstahl werden gesondert gerechnet. Maßgebend ist die errechnete Masse. Bei genormten Stählen gelten die Angaben in den DIN-Normen, bei anderen Stählen die Angaben im Profilbuch des Herstellers.

5.1.12 Bindet eine Aussparung anteilig in angrenzende, getrennt zu rechnende Flächen ein, wird zur Ermittlung der Übermessungsgröße die jeweils anteilige Aussparungsfläche gerechnet.

5.1.13 Unmittelbar zusammenhängende, verschiedenartige Aussparungen, z. B. Öffnung mit angrenzender Nische, werden getrennt gerechnet.

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel – DIN 18330 Mauerarbeiten „alt“

5.2 Es werden abgezogen:

5.2.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß:

- Öffnungen (auch raumhoch) und Durchdringungen, z. B. von Deckenplatten, Kragplatten, über 2,5 m2 Einzelgröße, dabei gelten die jeweils kleinsten Maße der Öffnung oder Durchdringung,
- Nischen sowie Aussparungen für einbindende Bauteile, soweit für das dahinter liegende Mauerwerk gesonderte Positionen in der Leistungsbeschreibung vorgesehen sind,
- bei Bodenbelägen aus Flach- oder Rollschichten Aussparungen über 0,5 m2 Einzelgröße,
- Unterbrechungen der Mauerwerksfläche durch Bauteile, z. B. durch Fachwerkteile, Stützen, Unterzüge, Vorlagen, mit einer Einzelbreite über 30 cm.

5.2.2 Bei Abrechnung nach Längenmaß:

- Unterbrechungen über 1 m Einzellänge

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel – DIN 18330 Mauerarbeiten „neu“

5 Abrechnung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

5.1.1 Ermittlung der Leistung

(5.1.1) Der Ermittlung der Leistung — gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt — sind zugrunde zu legen:

- für Bauteile aus Mauerwerk deren Maße,
- für Bodenbeläge deren Maße,
- für Fassaden mit mehrschaligem Aufbau für das Sicht- und Verblendmau-erwerk und für die Dämmstoffschicht die Maße der Außenseite der Außen-schale,
- für die nachträgliche Verfugung die Maße der zu verfugenden Fläche.

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel – DIN 18330 Mauerarbeiten „neu“

5.2 Ermittlung der Maße/Mengen

5.2.1 (5.1.2) Wandmauerwerk wird von Oberseite Rohdecke bis Unterseite Rohdecke gerechnet.
~~(5.1.3) Fugen werden übermessen.~~

5.2.2 (5.1.4) Die Höhe von Mauerwerk mit oben abgeschrägtem Querschnitt wird bis zur höchsten Kante gerechnet.

5.2.3 (5.1.5) Bei Wanddurchdringungen wird nur eine Wand durchgehend berücksich-tigt, bei Wänden ungleicher Dicke die dickere Wand.

5.2.4 (5.1.6) Bei Abrechnung von Gewölben werden die Maße der abgewickelten Untersicht zugrundegelegt.

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel – DIN 18330 Mauerarbeiten „neu“

5.2.5 (5.1.8) Bei Abrechnung nach Längenmaß werden Bauteile, wie

- Leibungen bei Sicht- und Verblendmauerwerk, Sohlbänke, Gesimse, Bän-der, Stürze, Überwölbungen, Entlastungsbögen, Auskragungen, Rollschich-ten, Mauerwerksschrägen sowie gemauerte Stufen in ihrer größten Länge,
- Abfangungen für Mauerwerksschalen in der größten Länge des abgefange-nen Bauteils gemessen.

5.2.6 (5.1.10) Schornsteine werden in ihrer Achse gemessen.

5.2.7 (5.1.12) Bindet eine Aussparung anteilig in angrenzende, getrennt zu rechnen-de Flächen ein, wird zur Ermittlung der Übermessungsgröße die jeweils antei-lige Aussparungsfläche gerechnet.

5.2.8 (5.1.13) Unmittelbar zusammenhängende, verschiedenartige Aussparungen, z. B. Öffnung mit angrenzender Nische, werden getrennt gerechnet.

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel – DIN 18330 Mauerarbeiten „neu“

5.3 Abzugs- und Übermessungsregeln

Übermessen werden:

5.3.1 (5.2.1) Bei Abrechnung nach Flächenmaß:

- (5.1.3) Fugen
- (5.1.7) Stürze, Rollladenkästen, Überwölbungen und Entlastungsbögen. Sie werden zusätzlich gesondert gerechnet.
- Öffnungen (auch raumhoch) und Durchdringungen, z. B. von Deckenplatten, Kragplatten, ≤ 2,5 m2 Einzelgröße. dabei gelten die jeweils kleinsten Maße der Öffnung oder Durchdringung, Bei der Ermittlung der Einzelgröße sind die kleinsten Maße der Aussparung zugrunde zu legen.

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel – DIN 18330 Mauerarbeiten „neu“

- Nischen sowie Aussparungen für einbindende Bauteile, soweit für das dahinter liegende Mauerwerk gesonderte Positionen in der Leistungsbe-schreibung vorgesehen sind,

- bei Bodenbelägen aus Flach- oder Rollschichten Aussparungen ≤ 0,5 m2 Einzelgröße

- Unterbrechungen der Mauerwerksfläche durch Bauteile, z. B. durch Fach-werkteile, Stützen, Unterzüge, Vorlagen, mit einer Einzelbreite ≤ 30 cm.

5.3.2 (5.2.2) Bei Abrechnung nach Längenmaß:
- Unterbrechungen ≤ 1 m Einzel-länge.

5.4 Einzelregelungen

5.4.1 (5.1.11) Liefern, Schneiden, Biegen und Einbauen von Bewehrungsstahl wer-den gesondert gerechnet. Maßgebend ist die errechnete Masse. Bei genormten Stählen gelten die Angaben in den DIN-Normen, bei anderen Stählen die Anga-ben im Profilbuch des Herstellers.

5.4.2 (5.1.9) Tür- und Fensterpfeiler im Wandmauerwerk werden gesondert gerech-net, wenn sie schmaler als 50 cm sind und die beiderseits dieser Pfeiler liegen-den Öffnungen nach Abschnitt 5.2.1 abgezogen werden. Andernfalls gelten sie als Wandmauerwerk.

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel - DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarb. "alt"

5 Abrechnung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Ermittlung der Leistung — gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt — sind zugrunde zu legen:

5.1.1.1 Bei Abrechnung nach Raummaß

- die größte Länge einschließlich der Zapfen und anderer Holzverbindungen,
- der volle Querschnitt, bei gehobelten Konstruktionen und Bauteilen der Einbauquerschnitt, ohne Abzug von Aussparungen, Ausklinkungen, Abschrägungen, Querschnittsschwächungen und dergleichen.

5.1.1.2 Bei Abrechnung nach Flächenmaß

- bei Flächen ohne begrenzende Bauteile deren Maße, z. B. die Maße der Schalung, Dämmstoffschicht, Bekleidung,
- bei Flächen mit begrenzenden Bauteilen die Maße der zu belegenden Flächen bis zu den sie begrenzenden, ungeputzten, ungedämmten, nicht bekleideten Bauteilen,
- bei Fassaden die Maße der Bekleidung.

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel - DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarb. "alt"

5.1.1.3 Für Wände in Holzbauweise

- deren Maße bis zu den sie begrenzenden, nicht bekleideten Bauteilen,
- bei abgewinkelten Wänden die größte abgewickelte Bauteillänge,
- bei Wanddurchdringungen nur eine Wand durchgehend, bei Wänden ungleicher Dicke die dickere Wand.

5.1.1.4 Für verzimmerte Hölzer bei Abrechnung nach Längenmaß die größte Länge einschließlich der Holzverbindungen.

5.1.1.5 Für sonstige Bauteile die größten, gegebenenfalls abgewickelten Bauteilmaße, dabei werden Fugen übermessen.

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel - DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarb. "alt"

5.1.1.6 Für statisch nachzuweisende und konstruktive Stahlteile sind bei Abrechnung nach Masse folgende Grundsätze anzuwenden:

- bei genormten Profilen gelten die Angaben in den DIN-Normen,
- bei anderen Profilen die Angaben im Profilbuch des Herstellers,
- bei Blechen und Bändern aus Stahl, 7,85 kg je m^2 Fläche und 1 mm Dicke,
- bei Blechen und Bändern aus nicht rostendem Stahl, 7,9 kg je m^2 Fläche und 1 mm Dicke.

Bei Kleineisenteilen bis 15 kg Einzelmasse darf die Masse durch Wiegen ermittelt werden.

Bei verzinkten Stahlkonstruktionen werden den Massen 5 % für die Verzinkung zugeschlagen.

Statisch nachzuweisende und konstruktiv erforderliche Bauteile, z. B. Dübel, Bolzen, Anker, Verbindungselemente, Abhänger, Abstandshalter, Konsolen, Stahlblechformteile, werden gesondert gerechnet.

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel - DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarb. "alt"

5.1.2 In Decken, Wänden, Dächern, Schalungen, Wand- und Deckenbekleidungen, Vorsatzschalen, Dämmstoff-, Trenn- und Schutzschichten, Dampfbremsen, Abdichtungen sowie leichten Außenwandbekleidungen werden Aussparungen, z. B. Öffnungen, Nischen, bis zu 2,5 m^2 Einzelgröße übermessen.

5.1.3 Unmittelbar zusammenhängende verschiedenartige Aussparungen, z. B. Öffnung mit angrenzender Nische, werden getrennt gerechnet.

5.1.4 Bindet eine Aussparung anteilig in angrenzende, getrennt zu rechnende Flächen ein, wird zur Ermittlung der Übermessungsgröße die jeweils anteilige Aussparungsfläche gerechnet.

5.1.5 Rückflächen von Nischen sowie Leibungen werden mit ihren Maßen gesondert gerechnet.

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel - DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarb. "alt"

5.1.6 In Böden und den dazugehörigen Dämmstoff-, Trenn- und Schutzschichten, Schüttungen, Dampfbremsen und Abdichtungen werden Aussparungen, z. B. für Pfeilervorlagen, Kamine, Rohrdurchführungen, bis 0,5 m^2 Einzelgröße übermessen.

5.1.7 Bei Lattungen, Sparschalungen, Blindböden, Verschlägen und Bekleidungen aus Latten, Brettern, Paneelen, Lamellen und dergleichen werden die Zwischenräume übermessen.

5.1.8 Das Herstellen von Aussparungen für Einzelleuchten, Lichtbänder, Lichtkuppeln, Luftauslässe, Revisionsöffnungen, Stützen, Pfeilervorlagen, Installationsdosen, Rohrdurchführungen, Kabel und dergleichen wird getrennt nach Maßen, gesondert gerechnet.

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel - DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarb. "alt"

5.2 Es werden abgezogen

5.2.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß:

5.2.1.1 Aussparungen, z. B. Öffnungen (auch raumhoch), Nischen, über 2,5 m^2 Einzelgröße, in Böden über 0,5 m^2 Einzelgröße.

Bei der Ermittlung der Abzugsmaße sind die kleinsten Maße der Aussparung, z. B. Öffnung, Durchdringung, Einbindung, zugrunde zu legen.

5.2.1.2 Unterbrechungen in der zu bearbeitenden Fläche durch Bauteile, z. B. Fachwerkteile, Stützen, Unterzüge, Vorlagen, Sparren, Unterkonstruktionen, mit einer Einzelbreite über 30 cm bei Zwischenböden, Dämmstoff-, Trenn- und Schutzschichten, Schüttungen, Dampfbremsen, Abdichtungen, Schalungen, Bekleidungen und dergleichen.

5.2.2 Bei Abrechnung nach Längenmaß: Unterbrechungen über 1 m Einzellänge.

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel - DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarb. "neu"

5 Abrechnung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Ermittlung der Leistung — gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt — sind die Maße der

- bekleideten Flächen
- belegten Flächen
- hergestellten Bekleidungen
- hergestellten Bauteile

zugrunde zu legen.

Zur Leistungsermittlung sind die vereinfachenden Regeln, wie Abzugs- und Übermessungsregeln und Einzelregelungen anzuwenden.

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel - DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarb. "neu"

5.2 Ermittlung der Maße / Mengen

5.2.1.1 (5.1.1.1) Bei Abrechnung nach Raummaß

- die größte Länge einschließlich der Zapfen und anderer Holzverbindungen,
- der volle Querschnitt, bei gehobelten Konstruktionen und Bauteilen der Einbauquerschnitt, ohne Abzug von Aussparungen, Ausklinkungen, Abschrägungen, Querschnittsschwächungen und dergleichen.

5.2.1.2 (5.1.1.2) Bei Abrechnung nach Flächenmaß

- bei Flächen ohne begrenzende Bauteile deren Maße, z. B. die Maße der Schalung, Dämmstoffschicht, Bekleidung,
- bei Flächen mit begrenzenden Bauteilen die Maße der zu belegenden Flächen bis zu den sie begrenzenden, ungeputzten, ungedämmten, nicht bekleideten Bauteilen,
- bei Fassaden die Maße der Bekleidung.

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel - DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarb. "neu"

5.2.1.3 (5.1.1.3) Für Wände in Holzbauweise

- deren Maße bis zu den sie begrenzenden, nicht bekleideten Bauteilen,
- bei abgewinkelten Wänden die größte abgewickelte Bauteillänge,
- bei Wanddurchdringungen nur eine Wand durchgehend, bei Wänden ungleicher Dicke die dickere Wand.

5.2.1.4 (5.1.1.4) Für verzimmerte Hölzer bei Abrechnung nach Längenmaß die größte Länge einschließlich der Holzverbindungen.

5.2.1.5 (5.1.1.5) Für sonstige Bauteile die größten, gegebenenfalls abgewickelten Bauteilmaße.

Gelöscht: , dabei werden Fugen übermessen

5.2.1.6 (5.1.5) Rückflächen von Nischen sowie Leibungen werden mit ihren Maßen gesondert gerechnet.

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel - DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarb. "neu"

5.3 Abzugs- und Übermessungsregeln

Übermessen werden:

5.3.1 (5.2.1) Bei Abrechnung nach Flächenmaß:

5.3.1.1 (5.2.1.1) Aussparungen, z. B. Öffnungen (auch raumhoch), Nischen, bis 2,5 m^2 Einzelgröße, in Böden über 0,5 m^2 Einzelgröße.

Formatiert: Hervorheben

Bei der Ermittlung der Einzelgröße sind die kleinsten Maße der Aussparung, z. B. Öffnung, Durchdringung, Einbindung, zugrunde zu legen.

Gelöscht: Abzugsmaße

(5.1.4) Bindet eine Aussparung anteilig in angrenzende, getrennt zu rechnende Flächen ein, wird zur Ermittlung der Übermessungsgröße die jeweils anteilige Aussparungsfläche gerechnet.

5.3.1.2 (5.2.1.2) Unterbrechungen in der zu bearbeitenden Fläche durch Bauteile, z. B. Fachwerkteile, Stützen, Unterzüge, Vorlagen, Sparren, Unterkonstruktionen, mit einer Einzelbreite bis 30 cm bei Zwischenböden, Dämmstoff-, Trenn- und Schutzschichten, Schüttungen, Dampfbremsen, Abdichtungen, Schalungen, Bekleidungen und dergleichen.

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel - DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarb. "neu"

5.3.1.3 (5.1.2) Aussparungen, z. B. Öffnungen, Nischen, bis zu 2,5 m² Einzelgröße in Decken, Wänden, Dächern, Schalungen, Wand- und Deckenbekleidungen, Vorsatzschalen, Dämmstoff-, Trenn- und Schutzschichten, Dampfbremsen, Abdichtungen sowie leichten Außenwandbekleidungen **(5.1.3)** Unmittelbar zusammenhängende verschiedenartige Aussparungen, z. B. Öffnung mit angrenzender Nische, werden getrennt gerechnet.

((Kommentar an den AA: Ist diese offensichtlich abschließende Aufzählung überhaupt erforderlich? Ist dies nicht bereits durch 5.3.1.1 geregelt, oder resultiert sie aus der Unterscheidung zwischen 2,5 m² und 0,5 m²?))

5.3.1.5 (5.1.6) Aussparungen, z. B. für Pfeilervorlagen, Kamine, Rohrdurchführungen, bis 0,5 m² Einzelgröße, in Böden und den dazugehörigen Dämmstoff-, Trenn- und Schutzschichten, Schüttungen, Dampfbremsen und Abdichtungen

5.3.1.6 (5.1.7) Zwischenräume bei Lattungen, Sparschalungen, Blindböden, Verschlägen und Bekleidungen aus Latten, Brettern, Paneelen, Lamellen und dergleichen

Gelöscht: In

Gelöscht: werden Aussparungen, z. B. Öffnungen, Nischen, bis zu 2,5 m² Einzelgröße übermessen

Formatiert: Schriftart: Kursiv, Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Schriftart: Kursiv, Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hochgestellt, Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hochgestellt, Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel - DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarb. "neu"

5.3.2 **(5.2.2)** Bei Abrechnung nach Längenmaß:

5.3.2.1 Unterbrechungen bis 1 m Einzellänge

5.3.2.2 Fugen

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiel - DIN 18334 Zimmer- und Holzbauarb. "neu"

5.4 Einzelregelungen

5.4.1 (5.1.1.6) Für statisch nachzuweisende und konstruktive Stahlteile sind bei Abrechnung nach Masse folgende Grundsätze anzuwenden:

- bei genormten Profilen gelten die Angaben in den DIN-Normen,
- bei anderen Profilen die Angaben im Profilbuch des Herstellers,
- bei Blechen und Bändern aus Stahl, 7,85 kg je m^2 Fläche und 1 mm Dicke,
- bei Blechen und Bändern aus nicht rostendem Stahl, 7,9 kg je m^2 Fläche und 1 mm Dicke.

Bei Kleineisenteilen bis 15 kg Einzelmasse darf die Masse durch Wiegen ermittelt werden.

Bei verzinkten Stahlkonstruktionen werden den Massen 5 % für die Verzinkung zugeschlagen.

Statisch nachzuweisende und konstruktiv erforderliche Bauteile, z. B. Dübel, Bolzen, Anker, Verbindungselemente, Abhänger, Abstandshalter, Konsolen, Stahlblechformteile, werden gesondert gerechnet.

5.4.3 (5.1.8) Das Herstellen von Aussparungen für Einzelleuchten, Lichtbänder, Lichtkuppeln, Luftauslässe, Revisionsöffnungen, Stützen, Pfeilervorlagen, Installationsdosen, Rohrdurchführungen, Kabel und dergleichen wird getrennt nach Maßen, gesondert gerechnet.

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Beispiele - Zusammenfassung

- Änderungen betreffen nur Struktur und Gliederung
- neue erläuternde Sätze zur Klarstellung
- ATV-übergreifend einheitliche Gliederung
- nicht alles ist "eins zu eins" umsetzbar
- Konstruktive Verbesserungsvorschläge der AA-Mitglieder sind willkommen

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Umsetzung - Weitere Schritte

- Die aktuelle ATV und der Entwurf für den überarbeiteten Abschnitt 5 an AA

- Zumindest eine AA-Sitzung je ATV durchführen
  - Bearbeitung der ATV
  - Anpassung des Abschnitts 5 an die neue Struktur
  - ggf. inhaltlich, technische Änderungen

Konzept für mehr Klarheit und Transparenz

Umsetzung - Weitere Schritte

- wie bei "gewöhnlicher" Fortschreibung einer ATV
  - 1. Lesung im HAH
  - Einspruchsverfahren
  - Einspruchslesung
  - Vorlage an den Vorstand
  - Entscheidung über Veröffentlichung
  - Veröffentlichung

Meinungsaustausch

Ihre Fragen, Wünsche, Diskussion?